

## Stellungnahme des Bundesverbands Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes für faire Verbraucherverträge des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

20. Februar 2020

### Vorbemerkungen

Der **Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V.** ist die Interessenvertretung für Unternehmen, die digitale Geschäftsmodelle betreiben oder deren Wertschöpfung auf dem Einsatz digitaler Technologien beruht. Als Impulsgeber, Wegweiser und Beschleuniger digitaler Geschäftsmodelle vertritt der BVDW die Interessen der digitalen Wirtschaft gegenüber Politik und Gesellschaft und setzt sich für die Schaffung von Markttransparenz und innovationsfreundlichen Rahmenbedingungen ein. Sein Netzwerk von Experten liefert mit Zahlen, Daten und Fakten Orientierung zu einem zentralen Zukunftsfeld.

**Ansprechpartner:**

**Katharina Rieke**  
Referentin Digitalpolitik  
T:+49 30 206 218 617  
[rieke@bvdw.org](mailto:rieke@bvdw.org)

Bereits im März 2019 hatte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) ein Eckpunktepapier zur Bekämpfung von Kostenfallen vorgelegt. Auf Basis dieser Eckpunkte wurde nun ein Gesetzesentwurf für faire Verbraucherverträge vorgelegt. Der BVDW bedankt sich für die Verbändekonsultation und möchte sich mit dieser Stellungnahme in die Debatte einbringen.

Aus Sicht des BVDW sind sowohl die vorgeschlagenen Änderungen der Laufzeiten und Verlängerungszeiträume des § 309 Nr. 9 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) als auch die Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten der Einwilligung in Telefonwerbung des § 7 a abzulehnen.

### 1) Laufzeiten und Verlängerungszeiträume für Verträge

Der Entwurf des BMJV schlägt Änderungen in § 309 Nr. 9 des BGB vor, der sich mit der Laufzeit von Dauerschuldverhältnissen beschäftigt.

#### **§ 309 Nr. 9 – Laufzeit von Dauerschuldverhältnissen**

*Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam:*

9. bei einem Vertragsverhältnis, das die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen durch den Verwender zum Gegenstand hat,

a) eine den anderen Vertragsteil länger als **zwei Jahre** bindende Laufzeit des Vertrags,

b) eine den anderen Vertragsteil bindende stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses um jeweils mehr als **ein Jahr** oder

c) zu Lasten des anderen Vertragsteils eine längere Kündigungsfrist als drei Monate vor Ablauf der zunächst vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer;

dies gilt nicht für Verträge über die Lieferung als zusammengehörig verkaufter Sachen sowie für Versicherungsverträge“

Laut BGB sind derzeit somit Laufzeitvereinbarungen von Abonnements per AGB von zwei Jahren und eine automatische Verlängerung um ein Jahr vorgesehen. Der Entwurf des BMJV möchte diese Regelung ändern und die Vertragslaufzeiten auf ein Jahr begrenzen sowie die automatische Verlängerung auf drei Monate. Die Kündigungsfrist soll darüber hinaus von drei Monaten auf einen Monat verkürzt werden. Grund für diese Änderung ist laut BMJV das Ziel der geringeren Belastung der Verbraucherinnen und Verbraucher, da sie sich schneller von Verträgen wieder lösen können. Insbesondere, wenn sie eine Kündigungsfrist übersehen haben sollten.

Der BVDW sieht diese Änderungen aus mehreren Gründen kritisch. Zum einen greift die Regelung massiv in die Vertragsfreiheit der Unternehmen ein. Zum anderen erlauben längere Laufzeiten und Verlängerungszeiträume, wie sie derzeit gelten, den Unternehmen eine bessere Planungssicherheit sowie die Möglichkeit Kosten zu reduzieren, beispielsweise bei der Rechnungsstellung. Dies kommt auch den Verbraucherinnen und Verbrauchern zugute, denn lange Laufzeiten und Verlängerungszeiträume bieten ihnen Schutz vor Preiserhöhungen sowie die Chance höherer Rabatte. Gerade deshalb wählen viele Verbraucherinnen und Verbraucher bewusst eine längere Laufzeit und Verlängerungszeiträume. Dem BVDW ist nicht bekannt, dass die Vertragslaufzeit von zwei Jahren und die automatische Verlängerung um ein Jahr bei Verbraucherinnen und Verbrauchern ein Ärgernis ist, ganz im Gegenteil.

Im Regelfall ist auch keine besondere Schutzbedürftigkeit gegeben, da meist eine realistische Alternative mit kurzer Laufzeit und entsprechend kurzen Verlängerungszeiträumen angeboten wird. Sollte in manchen Branchen tatsächlich ein besonderes Risiko oder schwere Nachteile für Verbraucherinnen und Verbraucher durch lange Laufzeiten entstehen, müsste eine strengere Regulierung auf diese

Branchen beschränkt sein. Bei einer solchen Analyse müsste unter anderem berücksichtigt werden, ob in der jeweiligen Branche überhaupt Wechselmöglichkeiten und/oder Wechselinteressen der Verbraucherrinnen und Verbraucher bestehen.

Der BVDW ist der Ansicht, dass die in § 309 Nr. 9 BGB etablierte und seit Jahrzehnten angewandte Regelung weiterhin den richtigen Interessensausgleich schafft, sich bewährt hat und dadurch weiterhin zeitgemäß ist. Der BVDW lehnt diesen Änderungsvorschlag daher ab.

## 2) Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht für die Einwilligung in Telefonwerbung

Des Weiteren führt der Referentenentwurf eine Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht der Einwilligung in die Telefonwerbung ein. Die Unternehmen müssen diese Nachweise fünf Jahre lang aufbewahren, sonst können Bußgelder verhängt werden.

### **Neu § 7a - Einwilligung in Telefonwerbung**

*(1) Wer mit einem Telefonanruf gegenüber einem Verbraucher wirbt, hat dessen vorherige ausdrückliche Einwilligung in die Telefonwerbung zum Zeitpunkt der Erteilung in angemessener Form **zu dokumentieren** und gemäß Absatz 2 Satz 1 **aufzubewahren**.*

*(2) Die werbenden Unternehmen müssen den Nachweis nach Absatz 1 **fünf Jahre ab Erteilung der Einwilligung sowie nach jeder Verwendung der Einwilligung aufbewahren**. Die werbenden Unternehmen haben der nach § 20 Absatz 3 zuständigen Verwaltungsbehörde die Nachweise nach Absatz 1 auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.“*

Der BVDW unterstützt das Ziel unlautere Telefonwerbung zu verhindern, sieht aber in der zusätzlichen Einführung dieser Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht über § 7a keine notwendige, sondern unverhältnismäßige Regelung.

§ 7a führt letztendlich einen neuen Ordnungswidrigkeitstatbestand ein, da Fehler bei dieser Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht Bußgelder nach sich ziehen können. Damit ist allerdings dem Verbraucher nicht geholfen, denn mit Einführung dieser Regelung wird nicht die Verletzung der Privatsphäre bestraft, sondern lediglich die Fehler in der Dokumentation und Aufbewahrung der Einwilligung.

Zudem führt die Änderung eine Beweislastumkehr ein. In Straf- und Ordnungswidrigkeitsprozessen ist es allerdings nicht der Angeklagte, der seine Unschuld beweisen muss, sondern die Behörde muss das Gericht von seiner Schuld überzeugen. Dies ist der Bundesnetzagentur mit einer eidesstattlichen Erklärung des geschädigten Verbrauchers möglich, ohne dass das Unternehmen zuerst gefordert ist die Einwilligung des Verbrauchers gegenüber der Bundesnetzagentur nachzuweisen. Dieses Verfahren entspricht somit nicht den etablierten rechtsstaatlichen Grundsätzen.

Abschließend sollte auch beachtet werden, dass der entstehende Verwaltungsaufwand für Unternehmen, die eine Aufbewahrung der Einwilligung „ab Erteilung sowie nach jeder Verwendung der Einwilligung“ fünf Jahre lang gewährleisten müssen, enorm ist. Die Vereinfachung der Beweisführung für die Bundesnetzagentur steht aus Sicht des BVDW somit in keinem Verhältnis zu den Kosten und dem Mehraufwand für die Wirtschaft.